

Wegleitung zur Grundstruktur der Fächerstudiengänge auf Masterstufe

§ 1 *Allgemeines*

Als Major oder Minor können folgende Fächer gewählt werden: Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie (nur als Minor). Als freie Studienleistungen sind Veranstaltungen aus dem Major und dem Minor anrechenbar.

§ 2 *Studienanforderungen und Credit Points (Cr)*

¹ Lehrveranstaltungen

- Lehrveranstaltungen im Major, davon mind. 2 Masterseminare: 18 Cr
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten im Major: je 4 Cr: 8 Cr
- Lehrveranstaltungen im Minor, davon mind. 2 Masterseminare: 18 Cr
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten im Minor: je 4 Cr: 8 Cr
- Freie Studienleistungen im Major oder Minor: 19 Cr

² Abschlussarbeit und –prüfungen

- Mündliche Masterprüfung im Major: 10 Cr
- Schriftliche Masterprüfung im Minor: 5 Cr
- Masterarbeit im Major: 30 Cr

³ Erweiterung der Sozialkompetenz

- bis zum Masterabschluss: 4 Cr

§ 3 *Prüfungsanforderungen*

¹ Major: 60 Min. mündliche Prüfung über vier Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

² Minor: 4 Std. Prüfung: Vorbereitung von zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.

³ Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

⁴ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen je nach Major den Titel

- Master of Arts (MA) in Philosophie (MA in Philosophy)
- Master of Arts (MA) in Geschichte (MA in History)
- Master of Arts (MA) in Religionswissenschaft (MA in Studies of Religions)
- Master of Arts (MA) in Judaistik (MA in Jewish Studies)
- Master of Arts (MA) in Ethnologie (MA in Cultural and Social Anthropology)
- Master of Arts (MA) in Politikwissenschaft (MA in Political Sciences)

§ 4 *Fachspezifische Anforderungen*

Studierende, die Judaistik als Major belegen, müssen bis zum Masterabschluss den bestandenen und benoteten Abschluss eines zweistündigen Sprachkurses (Modernhebräisch 3) nachweisen. Dafür werden 8 Cr unter den freien Studienleistungen angerechnet.

Wegleitung zum integrierten Studiengang „Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften“ auf Masterstufe

§ 1 *Studieninhalte*

Der Masterstudiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul Kommunikationsmedien
- Modul Organisationen
- Modul Forschung – Praxis – Methoden

Eines der Module Kommunikationsmedien oder Organisationen wird als Schwerpunkt gewählt.

§ 2 *Studienaufbau*

¹ Studienleistungen

- Masterprüfungen: 15 Cr
- Masterarbeit: 30 Cr
- 4 Cr in Sozialkompetenz
- Weitere Studienleistungen: 71 Cr

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

a. Im als Schwerpunkt gewählten Modul (33 Cr):

- zwei Vorlesungen je 2 Cr: 4 Cr
- zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten 4 Cr: 8 Cr
- weitere Studienleistungen: 13 Cr

b. Aus dem Lehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (ausser im als Schwerpunkt gewählten Modul) (8 Cr):

- zwei Vorlesungen je 2 Cr: 4 Cr
- ein Haupt- oder Masterseminar: 4 Cr

c. Im Modul Forschung – Praxis – Methoden (30 Cr):

Allgemeine Methodenlehre (8 Cr):

- ein Methodisches Seminar: 4 Cr
- eine Methodenseminararbeit: 4 Cr

Variante 1: Berufs- und Forschungspraxis (22 Cr):

- Absolvierung eines selbst organisierten (freien) oder eines strukturierten Praktikums von mind. 8 Wochen Vollzeit: 14 Cr
- eine methodische Forschungsarbeit: 8 Cr

Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität und die Auswahl der Praktika entscheidet die Studiengangsleitung.

oder

Variante 2: Methodische Spezialisierung (22 Cr)

- Absolvierung methodischer Veranstaltungen im Rahmen des methodisch-empirischen Lehrangebots der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: 14 Cr
- eine methodische Forschungsarbeit: 8 Cr

§ 3 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich des als Schwerpunkt gewählten Moduls verfasst werden.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 4 *Masterprüfungen*

¹ Die Masterprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten über den Stoffbereich des als Schwerpunkt gewählten Moduls. Die mündliche Prüfung wird zu vier vereinbarten Themen abgelegt. Für die schriftliche Prüfung werden zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird. Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

² Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurden.

§ 5 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt der folgenden Studienleistungen:

- zwei benotete Masterseminararbeiten (jeweils einfach gewichtet): 2/20
- Forschungsarbeit (doppelt gewichtet): 2/20
- Masterarbeit (zehnfach gewichtet): 10/20
- Schriftliche Masterprüfung (zweifach gewichtet): 2/20
- Mündliche Masterprüfung (vierfach gewichtet): 4/20

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen je nach gewähltem Schwerpunkt den Titel

- Master of Arts (MA) in Vergleichende Medienwissenschaft des Studiengangs in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften (MA in Comparative Media Research in Social and Communication Sciences)
- Master of Arts (MA) in Organisation und Wissen des Studiengangs in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften (MA in Organization and Knowledge in Social and Communication Sciences)

§ 6 *Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn sie den thematischen Schwerpunkten der Module im Sinne von § 1 entsprechen.

Wegleitung zum integrierten Studiengang „Kulturwissenschaften“

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang Kulturwissenschaften ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Kulturwissenschaften oder eines Bachelorstudiengangs, der mindestens 60 Cr im Major des Masterstudiengangs beinhaltet.

² Als Major können die Fächer Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie oder Wissenschaftsforschung gewählt werden.

³ Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang Kulturwissenschaften mit Major Wissenschaftsforschung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Sinne von Abs. 1 oder eines Bachelorstudiengangs, der mindestens 60 Cr in einer der Fachrichtungen Ethnologie, Geschichte, Philosophie, Soziologie, oder Literaturwissenschaft beinhaltet.

§ 2 Studienaufbau des Masterstudiengangs

¹ Der Masterstudiengang umfasst 4 Semester Regelstudienzeit.

² Die insgesamt 120 Cr sind wie folgt zu erwerben:

- 16 Cr durch den qualifizierten Besuch zweier Masterseminare (je 4 Cr) und durch die Abfassung von zwei dazugehörigen Masterseminararbeiten im Major (je 4 Cr),
- 8 Cr durch den geprüften Besuch von Vorlesungen sowie den qualifizierten Besuch von Hauptseminaren im Major,
- 16 Cr durch den qualifizierten Besuch zweier Masterseminare (je 4 Cr) und durch die Abfassung von zwei dazugehörigen Masterseminararbeiten in zwei vom Major unterschiedenen Fächern (je 4 Cr),
- 31 Cr durch freie Studienleistungen,
- 4 Cr in Sozialkompetenz,
- 15 Cr durch die Absolvierung der Masterprüfungen,
- 30 Cr durch die Masterarbeit.

³ Studierende, die als Major Wissenschaftsforschung belegen, müssen 120 Cr wie folgt erwerben:

- 20 Cr durch den qualifizierten Besuch eines Hauptseminars und zweier Masterseminare (je 4 Cr) und durch die Abfassung von zwei dazugehörigen Masterseminararbeiten im Major (je 4 Cr),
- 10 Cr durch den geprüften Besuch der Einführungsvorlesung „Wissenschaftsforschung“ (2 Cr), durch den qualifizierten Besuch des Hauptseminars „Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung“ sowie durch den qualifizierten Besuch einer Methodenübung (je 4 Cr) im Major,
- 16 Cr durch den qualifizierten Besuch zweier Masterseminare (je 4 Cr) und durch die Abfassung von zwei dazugehörigen Masterseminararbeiten in zwei vom Major unterschiedenen Fächern (je 4 Cr),
- 25 Cr durch freie Studienleistungen,
- 4 Cr in Sozialkompetenz,
- 15 Cr durch die Absolvierung der Masterprüfungen,
- 30 Cr durch die Masterarbeit.

⁴ Die Studiengangleitung kann festlegen, dass freie Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Cr durch Angebote des Studienprogrammes, ein Praktikum mit wissenschaftsfähiger schriftlicher Reflexion der Praxisarbeit, durch Module in berufspraktischen Themenfeldern oder durch ein Semester an einer anderen Universität absolviert werden können. Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität entscheidet die Studiengangleitung.

§ 3 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit wird im Major geschrieben.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurde.

Wegleitungen der StuPo vom 26. Januar 2011 – Masterstufe
Letzte Änderung in der Fakultätsversammlung vom 7. November 2011

§ 4 *Masterprüfung*

¹ Die Masterprüfungen sind im Major zu absolvieren.

² Die Masterprüfungen bestehen aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten zu vier vorgegebenen Themen und einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden. Für die schriftliche Prüfung werden zwei Themen vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.

³ Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurden.

⁴ Die Themen der einzelnen Prüfungen sollen eine hinreichende historische und systematische Bandbreite abdecken und dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

§ 5 *Abschluss des Masterstudiengangs*

¹ Den Masterstudiengang kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben und die Masterarbeit sowie die Masterprüfung bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich wie folgt:

- Vier benotete Masterseminararbeiten (jeweils einfach gewichtet): 4/20
- Masterarbeit (zehnfach gewichtet): 10/20
- Schriftliche Masterprüfung (zweifach gewichtet): 2/20
- Mündliche Masterprüfung (vierfach gewichtet): 4/20

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen den Titel MA in Kulturwissenschaften („Master of Arts in Studies of Culture“) unter Angabe des jeweils gewählten Majors.

Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Politische Ökonomie“

§ 1 *Studieninhalt*

¹ Der Masterstudiengang Politische Ökonomie setzt sich inhaltlich aus folgenden Modulen sowie dem Masterverfahren zusammen:

- Modul Ökonomie
- Modul Wahlschwerpunkt
- Modul Freie Studienleistungen

² Einer der folgenden Bereiche ist als Wahlschwerpunkt zu belegen:

- Ethnologie
- Politik
- Soziologie
- Recht (an Rechtswissenschaftlicher Fakultät, RF)

³ Die Studienleistungen des Wahlschwerpunkts Recht richten sich nach den Vorgaben der RF.

§ 2 *Studienanforderungen insgesamt*

¹ Die Studienanforderungen im Gesamtumfang von 120 Cr umfassen im Modul:

- Ökonomie: 80 Cr, davon 30 Cr für die Masterarbeit sowie 10 Cr für die mündliche Masterprüfung
- Wahlschwerpunkt: 25 Cr
- Freie Studienleistungen: 15 Cr, davon 4 Cr zur Erweiterung der Sozialkompetenz

§ 3 *Studienanforderungen in den Modulen*

¹ Im Modul Ökonomie

- Kolloquialvorlesung: Fortgeschrittene Mikroökonomie (3 Cr)
- Kolloquialvorlesung: Fortgeschrittene Makroökonomie (3 Cr)
- Kolloquialvorlesung: Fortgeschrittene Ökonometrie (3 Cr)
- Masterseminar: Fortgeschrittene Ökonometrie (4 Cr)
- Kolloquialvorlesung: Public Economics (3 Cr)
- Masterseminar: Public Economics (4 Cr)
- Masterseminararbeit (6 Cr)
- Weitere Studienleistungen im Modul Ökonomie (14 Cr)

² Im Modul Wahlschwerpunkt

- Zwei Seminarveranstaltungen je 4 Cr, davon mindestens ein Masterseminar (8 Cr)
- Zwei schriftliche Masterseminararbeiten je 6 Cr (12 Cr)
- Weitere Lehrveranstaltungen im Wahlschwerpunkt (5 Cr)

³ Die inhaltlichen Anforderungen für den Wahlschwerpunkt Recht werden in einer separaten Wegleitung definiert und in ein Pflichtprogramm sowie Wahlfächer aufgeteilt:

- Pflichtprogramm:
Alle Pflichtfächer müssen bestanden werden. Eine ungenügende Prüfung (1. Versuch) darf nur einmal wiederholt werden (2. Versuch). Es besteht Wiederholungspflicht.
- Wahlfächer:
Eine ungenügende Prüfung (1. Versuch) in einem Wahlfach muss wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch eine ungenügende Note erzielt, so darf das Fach durch ein anderes Wahlfach ersetzt werden.

Wird ein Fach aus dem Pflichtprogramm auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt der Wahlschwerpunkt Recht als definitiv nicht bestanden. Dies hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Wahlschwerpunkte (vgl. § 1,2) belegen muss. Der Fehlversuch wird angerechnet.

⁴ Im Modul Freie Studienleistungen

- Frei wählbare Studienleistungen aus dem Masterangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 11 Cr
- Optional kann ein selbstorganisiertes Praktikum von mindestens 4 Wochen Vollzeit, mit wissenschaftsfähiger schriftlicher Reflexion der Praxisarbeit absolviert werden. Das Praktikum ist im Umfang von 5 Cr auf die Freien Studienleistungen anrechenbar.
- Erweiterung der Sozialkompetenz (4 Cr)

§ 4 Studienanforderungen im Masterverfahren

¹ Masterarbeit

- a. Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich des Moduls Ökonomie verfasst werden.
- b. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.
- c. Die Masterarbeit umfasst 30 Cr.

² Masterprüfung

- a. Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 1 Stunde. Die mündliche Prüfung muss über den Stoffbereich aus dem Modul Ökonomie abgelegt werden. Für die mündliche Prüfung werden vier Themen festgelegt und geprüft. Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.
- b. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 Studienabschluss

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel MA in Politischer Ökonomie („Master of Arts in Political Economics“).

Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Weltgesellschaft und Weltpolitik“

§ 1 *Studieninhalte*

Der Masterstudiengang Weltgesellschaft und Weltpolitik setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul Weltgesellschaft
- Modul Weltpolitik
- Modul Forschung – Praxis – Methoden

§ 2 *Studienaufbau*

¹ Studienleistungen

- Masterprüfung: 10 Cr
- Masterarbeit: 30 Cr
- 4 Cr in Sozialkompetenz
- Weitere Studienleistungen: 76 Cr

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

a. In den Modulen Weltgesellschaft und Weltpolitik (34 Cr):

- zwei Vorlesungen je 2 Cr: 4 Cr
- zwei Masterseminare je 4 Cr: 8 Cr
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten je 4 Cr: 8 Cr
- ein Forschungskolloquium: 4 Cr
- weitere Studienleistungen: 10 Cr

b. Aus dem Master-Lehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (12 Cr):

- zwei Vorlesungen je 2 Cr: 4 Cr oder ein Seminar: 4 Cr
- ein Seminar: 4 Cr
- eine schriftliche Seminararbeit: 4 Cr

c. Im Modul Forschung – Praxis – Methoden (30 Cr):

Allgemeine Methodenlehre (8 Cr):

- ein Methodenseminar: 4 Cr
- eine Methodenseminararbeit: 4 Cr

Variante 1: Berufs- und Forschungspraxis (22 Cr):

- Absolvierung eines selbst organisierten Praktikums von mind. 8 Wochen Vollzeit: 14 Cr
- eine methodische Forschungsarbeit: 8 Cr

Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität und die Auswahl der Praktika entscheidet die Studiengangsleitung.

Oder

Variante 2: Methodische Spezialisierung (22 Cr)

- Absolvierung methodischer Veranstaltungen im Rahmen des methodisch-empirischen Lehrangebots der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: 14 Cr oder Absolvierung solcher methodischer Veranstaltungen: 10 Cr und Partizipation an einem einschlägigen wissenschaftlichen Workshop: 4 Cr
Über die Anrechenbarkeit von Workshops entscheidet die Studiengangsleitung.
- eine methodische Forschungsarbeit: 8 Cr

§ 3 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich der Module Weltgesellschaft oder Weltpolitik verfasst werden.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 4 *Masterprüfung*

¹ Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten über den Stoffbereich des nicht für die Masterarbeit gewählten thematischen Moduls. Die mündliche Prüfung wird zu vier vereinbarten Themen abgelegt. Die Themen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

² Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurden.

§ 5 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt der folgenden Studienleistungen:

- zwei benotete Masterseminararbeiten (jeweils zweifach gewichtet): 4/20
- Forschungsarbeit (zweifach gewichtet): 2/20
- Masterarbeit (zehnfach gewichtet): 10/20
- Mündliche Masterprüfung (vierfach gewichtet): 4/20

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel: Master of Arts (MA) in Weltgesellschaft und Weltpolitik (MA in World Society and Global Governance).

§ 6 *Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sie den Schwerpunkten der Module im Sinne von § 1 entsprechen.

Wegleitung zum fachspezifischen Masterstudiengang Soziologie

§ 1 Studieninhalte

Der fachspezifische Masterstudiengang Soziologie setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul 1. Theorien
- Modul 2. Methoden
- Modul 3. Forschungspraxis
- Modul 4. Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt

Eines der folgenden Module wird als Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt gewählt:

- Modul 4a. Vergleichende Medienwissenschaften
- Modul 4b. Organisation und Wissen
- Modul 4c. Weltgesellschaft und Weltpolitik
- Modul 4d. Wirtschafts- und Politikethnologie
- Modul 4e. Religionsforschung

§ 2 Studienaufbau und Credit Points

¹ Studienleistungen

- Mündliche Masterprüfung: 10 Cr
- Masterarbeit: 30 Cr
- 4 Cr in Sozialkompetenz
- Weitere Studienleistungen: 76 Cr

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- a. im Modul Theorien (12 Cr):
 - ein Masterseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 8 Cr
 - ein Masterseminar: 4 Cr
- b. im Modul Methoden (12 Cr):
 - ein Masterseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 8 Cr
 - ein Masterseminar: 4 Cr

Eines der zu besuchenden Masterseminare soll dem Bereich quantitative Sozialforschung zuzuordnen sein, das andere Masterseminar dem Bereich qualitative Sozialforschung.
- c. im Modul Forschungspraxis (12 Cr):
 - ein zweisemestriges Forschungsseminar mit schriftlichem, benotetem Forschungsbericht (8 Cr): 16 Cr
- d. im Modul Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt (24 Cr):
 - d1. Schwerpunkt Vergleichende Medienwissenschaft
 - zwei Masterseminare mit schriftlicher, benoteter Arbeit je 8 Cr: 16 Cr
 - ein Masterseminar: 4 Cr
 - weitere Studienleistungen: 4 Cr
 - d2. Schwerpunkt Organisation und Wissen (24 Cr)
 - zwei Masterseminare mit schriftlicher, benoteter Arbeit je 8 Cr: 16 Cr
 - ein Masterseminar: 4 Cr
 - weitere Studienleistungen: 4 Cr
 - d3. Schwerpunkt Weltgesellschaft und Weltpolitik (24 Cr)
 - zwei Masterseminare mit schriftlicher, benoteter Arbeit je 8 Cr: 16 Cr
 - ein Masterseminar: 4 Cr
 - weitere Studienleistungen: 4 Cr

- d4. Schwerpunkt Wirtschafts- und Politikethnologie (24 Cr)
 - o zwei Masterseminare mit schriftlicher, benoteter Arbeit, je 8 Cr: 16 Cr
 - o ein Masterseminar: 4 Cr
 - o weitere Studienleistungen: 4 Cr
- d5. Schwerpunkt Religionsforschung (24 Cr)
 - o zwei Masterseminare mit schriftlicher, benoteter Arbeit je 8 Cr: 16 Cr
 - o ein Masterseminar: 4 Cr
 - o weitere Studienleistungen: 4 Cr

- e. ein Kolloquium, in welchem das Vorhaben der Masterarbeit präsentiert wird: 4 Cr
- f. freie Studienleistungen in Soziologie oder anderen universitären Fächern: 8 Cr

§ 3 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit wird im Fach Soziologie geschrieben.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 4 *Mündliche Masterprüfung*

¹ Die mündliche Masterprüfung ist eine Kollegialprüfung von 60 Minuten über die Stoffbereiche der Module Theorien, Methoden und des sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmoduls. Die Prüfung wird zu drei vereinbarten Themen abgelegt, jedes der Themen ist jeweils einem der Module Theorien, Methoden und dem sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodul zugeordnet. Eines der Themen kann an die Masterarbeit anknüpfen.

² Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss durchgeführt. Eine dieser Personen ist die Gutachterin bzw. der Gutachter der Masterarbeit.

³ Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Cr erworben sowie die Masterarbeit und Masterprüfung bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt der folgenden Studienleistungen:

- o eine Masterseminararbeit aus dem Modul Methoden: 2/30
- o eine Masterseminararbeit aus dem Modul Theorien: 2/30
- o eine Masterseminararbeit aus dem Modul Forschungspraxis: 2/30
- o zwei Masterseminararbeiten aus dem sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodul: 4/30
- o Masterarbeit: 15/30
- o Masterprüfung: 5/30

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel Master of Arts in Soziologie (Master of Arts in Sociology).

§ 6 *Anerkennung und Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sie den Schwerpunkten der Module im Sinne von § 1 entsprechen.